

## Kurzreglement

### Ihre berufliche Vorsorge im Überblick

Die Schweizer KMU Pensionskasse versichert die Mitarbeitenden der ihr angeschlossenen Unternehmen im Rahmen der beruflichen Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls aufgrund von Alter, Invalidität und Tod.

Ihr Arbeitgeber und Sie bezahlen jeden Monat Beiträge an Ihre Pensionskasse, dadurch liegt ein erheblicher Teil Ihrer persönlichen Ersparnisse in Ihrer beruflichen Vorsorge. Die folgende Zusammenstellung ermöglicht Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen.

Massgebend im Leistungsfall sind das aktuell gültige Vorsorgereglement der Schweizer KMU Pensionskasse und der Vorsorgeplan Ihres Anschlusses.

Alle in diesem Überblick erwähnten männlichen Formen gelten sinngemäss für weibliche Personen.

## Inhalt

Erste, zweite, dritte Säule: Was heisst das für Sie?.....	3
Wie wird Ihre berufliche Vorsorge finanziert?.....	3
Eintritt in die Pensionskasse .....	4
Austritt aus der Pensionskasse .....	4
Leistungen der Pensionskasse .....	5
Lohnt sich ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse? .....	6
Welche Möglichkeiten haben Sie für die Finanzierung von Wohneigentum? .....	6
Wie werden Sie über die berufliche Vorsorge informiert? .....	7
Wer sind die Verantwortlichen der Pensionskasse? .....	7

## Erste, zweite, dritte Säule: Was heisst das für Sie?

Die schweizerische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge basiert auf drei Säulen: staatliche, berufliche und private Vorsorge. Die drei Säulen haben unterschiedliche Aufgaben und sind auch unterschiedlich geregelt. Der bedeutendste Teil dieses Sozialsystems ist die Altersvorsorge.

### Die erste Säule: die staatliche Vorsorge (AHV/IV)

Die staatliche Vorsorge ist die AHV/IV und steht für die Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung. Sie soll für Sie und Ihre Angehörigen das Existenzminimum sichern. Das Gesetz schreibt vor, wie hoch die Beiträge sind und welche Leistungen bei Pensionierung, im Todesfall oder Invalidität ausgerichtet werden. Beiträge an die erste Säule sind obligatorisch.

### Die zweite Säule: die berufliche Vorsorge (BVG)

Die berufliche Vorsorge soll Ihnen und Ihren Angehörigen ermöglichen, im Fall von Pensionierung, Invalidität oder Todesfall den gewohnten Lebensstandard in einer angemessenen Weise weiterzuführen. Erwerbstätige sind dafür über den Arbeitgeber einer Pensionskasse angeschlossen. Der individuelle Vorsorgeplan des Arbeitgebers bestimmt, welche Leistungen die Pensionskasse ausrichtet und wie diese finanziert werden. Das Gesetz schreibt aber bestimmte Mindestanforderungen vor. Beiträge an die zweite Säule sind obligatorisch.

### Die dritte Säule: die private Vorsorge

Mit der privaten Vorsorge sollen zusätzliche individuelle Bedürfnisse gedeckt werden. Sie ermöglicht es, einen bestimmten Betrag auf ein 3. Säule-Konto einzuzahlen. Die Einzahlungen können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Das angesparte Geld bleibt – mit gewissen Ausnahmen – bis zur Pensionierung blockiert. Beiträge an die dritte Säule sind freiwillig.

## Wie wird Ihre berufliche Vorsorge finanziert?

Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen die Kosten gemeinsam. Der Arbeitgeber beteiligt sich mindestens zur Hälfte an den Beiträgen. Wieviel Sie bezahlen und wieviel Ihr Arbeitgeber, sehen Sie auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis. Ihr Anteil wird Ihnen monatlich vom Lohn abgezogen.

Die Beiträge setzen sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

### Sparbeitrag

Wie hoch Ihr monatlicher Sparbeitrag ist, richtet sich nach dem Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers, nach Ihrem Alter und nach Ihrem versicherten Lohn.

Die Sparbeiträge ergeben im Laufe der Zeit Ihr Altersguthaben. Dieses wird Ihrem individuellen Alterskonto gutgeschrieben. Es erhöht sich massgeblich durch die Zinsen der Pensionskasse.

Dazu kommen allenfalls Freizügigkeitsleistungen (angesparte Guthaben aus der Pensionskasse von früheren Arbeitsverhältnissen) und Einkäufe, die Sie freiwillig in die Pensionskasse einzahlen.

### Risikobeitrag

Der Risikobeitrag ist abhängig von Ihrem versicherten Lohn und deckt die Risiken Tod und Invalidität. Der Risikoprozentsatz ist in Ihrem Vorsorgeplan festgelegt.

## Eintritt in die Pensionskasse

Grundsätzlich sind Sie ab Eintritt ins Unternehmen in der Pensionskasse versichert. Bei einem Eintritt zwischen dem 1. und dem 15. des Monats sind Sie ab dem 1. desselben Monats, bei einem Eintritt ab dem 16. des Monats sind Sie ab dem 1. des Folgemonats versichert.

Beim Eintritt in eine neue Pensionskasse sind Sie von Gesetzes wegen verpflichtet, sämtliche Freizügigkeitsleistungen (angesparte Guthaben aus früheren Arbeitsverhältnissen) einzubringen.

### Wer ist versichert und wer nicht?

Die berufliche Vorsorge ist obligatorisch. Versichert sind alle Arbeitnehmenden, welche einen AHV-Jahreslohn von mind. CHF 22'050 (Stand 2024) beziehen.

Nicht in die Pensionskasse aufgenommen werden Arbeitnehmer

- deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist,
- mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten,
- die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit in einer Pensionskasse versichert sind,
- die im Sinne der IV mind. 70% invalid sind,
- die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben,
- die das 70. Altersjahr überschritten haben,
- deren Lohn tiefer ist als die gesetzliche Eintrittsschwelle.

## Austritt aus der Pensionskasse

Bei einem Austritt aus dem Unternehmen zwischen dem 1. und dem 15. des Monats treten Sie auf Ende des Vormonates aus der Pensionskasse aus, bei einem Austritt ab dem 16. auf Ende desselben Monats.

Für die Risiken Tod und Invalidität sind Sie auch nach Ihrem Austritt aus der Pensionskasse versichert, bis Sie ein neues Arbeitsverhältnis beginnen, jedoch längstens während eines Monats nach Austritt.

## Austrittsleistung

Beim Austritt aus der Pensionskasse haben Sie Anspruch auf Ihre Austrittsleistung. Diese setzt sich zusammen aus

- allen Sparbeiträgen, die Sie und Ihr Arbeitgeber einbezahlt haben,
- eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen,
- freiwilligen Einkäufen,
- Zinsen der Pensionskasse,
- Wiedereinzahlungen nach Vorbezug für Scheidung oder Wohneigentum,
- allfällig verteilten Überschüssen.

Vom Anspruch abgezogen werden

- ausbezahlte Vorbezüge für Wohneigentum,
- ausbezahlte Vorbezüge infolge Scheidung.

Ihre Austrittsleistung wird der Pensionskasse Ihres nächsten Arbeitgebers oder auf ein Freizügigkeitskonto Ihrer Wahl überwiesen. Erteilen Sie der Pensionskasse nach Austritt keine Mitteilung, wohin Ihre Austrittsleistung überwiesen werden soll, wird Ihre Austrittsleistung gemäss den gesetzlichen Vorschriften auf ein Freizügigkeitskonto bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überwiesen.

### Barauszahlung der Austrittsleistung

Grundsätzlich ist Ihr in der Pensionskasse angespartes Guthaben bis zur Pensionierung an die 2. Säule gebunden.

Vor Pensionierung ist eine Barauszahlung an Sie direkt ist nur möglich, falls

- Sie die Schweiz definitiv verlassen (Unterschied Ausreise in EU/EFTA Land und Ausreise in ein Land ausserhalb der EU/EFTA),
- Sie eine selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb aufnehmen,
- Ihre Austrittsleistung weniger als Ihr Jahresbeitrag beträgt (Geringfügigkeit).

## Leistungen der Pensionskasse

### Leistungen im Alter

Im Laufe der Jahre kommt durch die Sparbeiträge, die Verzinsung durch die Pensionskasse sowie allfällige freiwillige Einkäufe eine grössere Summe zusammen: Ihr Alterskapital, das Ihnen bei der Pensionierung zusteht. Wie hoch Ihr Alterskapital voraussichtlich sein wird, sehen Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis.

Ausbezahlt wird Ihnen das Alterskapital entweder monatlich in Form einer lebenslänglichen Altersrente, als einmalige Kapitalauszahlung oder in einer Mischform.

### Altersrente

Wählen Sie die Variante Altersrente, wird Ihnen die Rente als monatlicher Betrag ausbezahlt. Wie hoch Ihre Altersrente ist, ergibt sich zum Zeitpunkt der Pensionierung; das vorhandene Altersguthaben wird mit dem Umwandlungssatz multipliziert, das Ergebnis ist die jährliche Altersrente. Die Altersrente wird bis zum Lebensende ausbezahlt, auch wenn das zur Finanzierung der Rente dienende Alterskapital aufgebraucht ist.

### Kapitalauszahlung

Wählen Sie die Variante Kapitalauszahlung, wird Ihnen das gesamte Alterskapital auf einmal ausbezahlt. Nach Kapitalauszahlung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse abgegolten. Das Risiko des frühzeitigen Verbrauchs des Kapitals ist in diesem Fall nicht gedeckt.

### Pensionierungsalter

Das Referenzalter beträgt derzeit 65 Jahre für Männer und Frauen. Die Pensionierung können Sie vorziehen (frühestens ab dem 58. Altersjahr) oder aufschieben (spätestens bei Vollendung des 70. Altersjahres). Die Leistungen bei einer frühzeitigen Pensionierung sehen Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis.

### Leistungen bei Invalidität

Die Höhe der Leistungen bei Invalidität sind im Vorsorgeplan festgelegt und ersichtlich auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis. Im Leistungsfall sind das gültige Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan massgebend.

### Invalidenrente

Wenn Sie durch Krankheit oder Unfall auf Dauer erwerbsunfähig werden, besteht in der Regel Anspruch auf eine Invalidenrente. Die Leistungen richten sich nach dem Grad der Erwerbsunfähigkeit. Anspruch auf eine Invalidenrente besteht bei einer Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40 Prozent. Die Pensionskasse stützt sich dabei auf den Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung über Vorliegen und Grad der Invalidität. Die Rentenzahlung beginnt ab Rentenanspruch der Eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Ausschöpfung der Taggeldansprüche.

### Invaliden-Kinderrente

Falls die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, erhalten Sie zusätzlich zur Invalidenrente eine Invaliden-Kinderrente. Die Kinderrente erlischt bei der Vollendung des 18. Altersjahres bzw. 25. Altersjahres, falls das Kind in Ausbildung ist.

### Leistungen im Todesfall

Die Höhe der Leistungen im Todesfall sind im Vorsorgeplan festgelegt und ersichtlich auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis.

Im Leistungsfall sind das gültige Vorsorgereglement und der Vorsorgeplan massgebend.

### Partnerrente

Stirbt ein Versicherter, so haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente (insofern als dass die reglementarischen Bestimmungen erfüllt sind). Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis von mehr als fünf Jahren oder wenn der Partner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommt, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.

Möchten Sie der Pensionskasse Ihre Lebenspartnerschaft melden, finden Sie auf der Website [schweizerkmupk.ch](http://schweizerkmupk.ch) unter Downloads das entsprechende Formular.

### Waisenrente

Die Kinder eines verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente erlischt mit Vollendung des 18. Altersjahres bzw. mit Vollendung des 25. Altersjahres, falls das Kinder in Ausbildung ist.

## Todesfallkapital

Das Todesfallkapital entspricht dem beim Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich des Rentenbarwerts allfälliger Hinterlassenenrenten. Stirbt ein Versicherter vor dem ordentlichen Pensionierungsalter und hinterlässt keinen rentenberechtigten Partner oder Kinder, wird den Begünstigten ein Todesfallkapital ausbezahlt. Die reglementarische Begünstigungsordnung ist im Vorsorgereglement der Pensionskasse festgelegt. Der Versicherte kann zu Lebzeiten die Begünstigungsordnung in Abweichung zu den reglementarischen Bestimmungen ändern, Sie finden auf der Website [schweizerkmupk.ch](http://schweizerkmupk.ch) unter Downloads das entsprechende Formular.

## Koordination der Leistungen

Die Leistungen bei Invalidität und Tod vor Pensionierung werden unter Anrechnung der Leistungen anderer in- und ausländischer Sozialversicherungen berechnet.

Die Pensionskasse behält sich das Recht vor, die Invalidenleistungen zu kürzen (Selbstverschulden, Überversicherung).

## Lohnt sich ein freiwilliger Einkauf in die Pensionskasse?

Ein freiwilliger Einkauf verbessert den Vorsorgeschutz im Alter, da sich das Altersguthaben erhöht, und schliesst allfällige Vorsorgelücken. Eine Vorsorgelücke kann beispielsweise durch fehlende Versicherungsjahre, infolge einer Teilung des Altersguthabens nach Scheidung oder durch Lohnerhöhung entstehen. Zudem bringt ein Einkauf in die Pensionskasse steuerliche Vorteile, da er vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann.

Anders als in der Säule 3a ist die maximale freiwillige Einlage in die Pensionskasse nicht für jeden gleich, sondern wird für jeden Versicherten individuell berechnet. Möchten Sie einen Einkauf tätigen, empfehlen wir Ihnen, vorab mit der Pensionskasse Kontakt aufzunehmen.

## Welche Möglichkeiten haben Sie für die Finanzierung von Wohneigentum?

Ihr angespartes Altersguthaben steht Ihnen zur Finanzierung von Wohneigentum zur Verfügung. Sie können einen sogenannten «Vorbezug zur Wohneigentumsförderung» tätigen. Daran sind jedoch verschiedene Bedingungen geknüpft.

Ein Vorbezug ist nur für den Eigenbedarf am Hauptwohnsitz möglich, keine Finanzierung von Ferien- oder Zweithäusern. Ein Vorbezug ist möglich für Kauf oder Erstellung von Wohneigentum, Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft, Renovation von Wohneigentum, oder zur Amortisation einer Hypothek oder Verpfändung der Vorsorgeleistungen gemäss Pfandvertrag.

Wieviel Sie aktuell vorbeziehen könnten, ist auf Ihrem Vorsorgeausweis ersichtlich. Möchten Sie einen Vorbezug tätigen, empfehlen wir Ihnen, frühzeitig mit der Pensionskasse Kontakt aufzunehmen.

## Wie werden Sie über die berufliche Vorsorge informiert?

Die Pensionskasse informiert die Versicherten jedes Jahr mittels der Jahresrechnung über die finanzielle Entwicklung des Vorsorgevermögens, den Verwaltungsaufwand und die gesamthaft erbrachten Leistungen. Die Jahresrechnung wird auf jeweils im Frühling auf der Website [schweizerkmupk.ch](http://schweizerkmupk.ch) veröffentlicht.

Die Entwicklung Ihrer individuellen Leistungen sehen Sie auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis. Dieser zeigt Ihnen im Detail, welche Beiträge Sie und Ihr Arbeitgeber zahlen, welche Leistungen Ihnen zustehen und welches Altersguthaben Sie angespart haben.

Den ersten Vorsorgeausweis erhalten Sie bei Eintritt in die Pensionskasse. Immer anfangs Jahr und nach Bedarf (zum Beispiel bei Lohnanpassungen) wird Ihnen ein aktualisierter Vorsorgeausweis zugestellt. Wir empfehlen Ihnen, diesen zu kontrollieren und aufzubewahren.

## Wer sind die Verantwortlichen der Pensionskasse?

Die Schweizer KMU Pensionskasse, gegründet per 01.01.2021, ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen und untersteht der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

### Stiftungsrat

Oberstes Organ der Pensionskasse ist der Stiftungsrat, welcher innerhalb der angeschlossenen Unternehmen aus gleich vielen Vertretern von Seite Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt wurde.

Auf der Website [schweizerkmupk.ch](http://schweizerkmupk.ch) finden Sie die aktuelle Besetzung des Stiftungsrates.

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr, überwacht die Geschäftsführung, legt die strategischen Ziele und die Grundsätze fest, bestimmt die Organisation der Pensionskasse und sorgt für deren finanzielle Stabilität.

## Geschäftsführung und Verwaltung

Die Geschäftsführung und Verwaltung der Schweizer KMU Pensionskasse obliegt der Safe Future Management AG:

Safe Future Management AG  
Wächlenstrasse 13  
8832 Wollerau

043 888 22 32  
[info@safefuture.ch](mailto:info@safefuture.ch)  
[www.safefuture.ch](http://www.safefuture.ch)

Detailliertere Informationen, das aktuell gültige Vorsorgereglement, Formulare oder Merkblätter finden Sie auf der Website [schweizerkmupk.ch](http://schweizerkmupk.ch)